

# Grundlagenvertrag mit dem Kaiserreich Kush

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 19. Juni 2017, 11:25

## Grundlagenvertrag

zwischen dem

Kaiserreich Kush  
und der  
Turanischen Föderation

Präambel

Dieser Vertrag ist getragen vom Wunsch und Willen zum friedlichen Miteinander beider Völker.

§1

Die unterzeichnenden Staaten erkennen sich als souveräne Glieder der Völkergemeinschaft an und verpflichten sich die Grenzen des Vertragspartner in friedlicher Koexistenz zu achten.

§2

Die Vertragspartner nehmen diplomatischen Kontakt zueinander auf. Dieser umfasst das Recht, im jeweiligen Staat eine dauerhafte Botschaft zu errichten und einen Botschafter zu entsenden. Die diplomatischen Vertreter genießen im Hoheitsgebiet des anderen Staates diplomatische Immunität.

§3

Die Botschaften werden durch die Behörden des aufnehmenden Staates besonders geschützt. Sie dürfen nicht von den Behörden des aufnehmenden Staates bzw. deren Vertreter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des empfangenden Staates betreten werden.

§4

Die Regierungen beider Staaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den freundschaftlichen Verkehr zwischen den Vertragspartnern zu ermöglichen und zu fördern. Beide Parteien bekräftigen ihren Wunsch zu enger Zusammenarbeit und zu touristischem Austausch.

§5

Beide Staaten verpflichten sich, sich im Falle eines Konflikts mit einer dritten Partei gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner neutral zu verhalten. Dies gilt nicht, wenn in weiterführenden Verträgen anderes vereinbart ist.

§6

Beide Staaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Gesetze keine nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegenüber dem Vertragspartner zu betreiben.

§7

Der Anerkennungs- und Kooperationsvertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertreter beider Regierungen in Kraft. Die Ratifizierung durch die zuständigen Staatsorgane in Kraft.

§8

Sofern der Vertrag durch das zuständige Organ eines Staates unwirksam gemacht wird, ist der Vertragspartner unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Vertrag tritt dann mit einer Frist von 30 Tagen außer Kraft.

Turan, den 19. Juni 2017

Sigurd Thorwald  
Generaladministrator

Sigrid Sigurdsdottir  
Präsidentin der Föderation